

## **Förderrichtlinien Maßnahmen des Österreichischen Schwarzen Kreuz (ÖSK) – Landesgeschäftsstelle Kärnten**

Das ÖSK, Landesgeschäftsstelle Kärnten, ist als Verein nach dem Vereinsgesetz organisiert, ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt gemeinnützige Zielsetzungen. Zum treuen und immerwährenden Gedenken erinnert es durch seine Aktivitäten sichtbar und mahnend an die Kriegstoten. Dazu zählen die Errichtung von Soldatenfriedhöfen und sonstigen Kriegsgräberanlagen der Angehörigen aller Nationen und Glaubensbekenntnisse, der Gräber der Bombenopfer sowie der Opfer politischer und rassischer Verfolgung aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges sowie die Pflege und Erhaltung von Kriegsgräbern aus der Zeit vor oder aus dem Ersten Weltkrieg.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye vom 2. September 1919, Artikel 171 und 172 sowie im Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (BGBl Nr. 152/1955), Artikel 19.

Für die finanzielle Unterstützung durch das Gemeindereferat zur Erhaltung der Kriegsgräber durch das ÖSK – Landesgeschäftsstelle Kärnten gelten folgende Förderrichtlinien.

### **§ 1**

#### **Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger sind ausschließlich die Standortgemeinden von Kriegsgräberanlagen in Kärnten.

### **§ 2**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen von Kriegsgräberanlagen in Kärnten.
- (2) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

### **§ 3**

#### **Art und Höhe der Förderung**

- (1) Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung einer Maßnahme im Sinne des § 2 anfallen.
- (2) Die Förderungshöhe beträgt maximal 25% der Aufwendungen für Maßnahmen nach § 2, wobei 12,5% der Aufwendungen von Seiten der jeweiligen Standortgemeinde gewährt werden müssen und weitere 12,5% der Aufwendungen aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens gewährt werden.

### **§ 5**

#### **Mittelaufbringung**

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - im Wege der jeweiligen Standortgemeinde.

## **§ 6**

### **Einbringung von Förderungsanträgen**

(1) Der Förderantrag ist von der Standortgemeinde an die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung zu richten sowie ein Nachweis der Förderbereitschaft der Standortgemeinde gemäß § 3 Abs 2 lit b anzuschließen.

(2) Eine Finanzierungsdarstellung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der beantragten Förderung (BZ aR) und sonstigen Zuwendungen und Förderungen von anderen öffentlichen Einrichtungen dem Förderantrag beigelegt werden.

## **§ 7**

### **Rückforderung**

(1) Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.

(2) Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153b des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 98/2009, strafbar.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Klagenfurt, am 21. November 2015

Für das Land Kärnten:

LHStv. Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaunig

LR Dipl.-Ing. Christian Bengner